OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351268/2/GS/TO

Datum:
Linz, 25. Jänner 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der D Z, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels, vom 19.09.2022, GZ: SHmR-083-01-14-2022, betreffend Abweisung des Antrages auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 19.09.2022, GZ: SHmR-083-01-14-2022, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Magistrat Wels zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 19.09.2022, GZ: SHmR-083-01-14-2022, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 08.09.2022 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs für sich und ihre drei minderjährigen Kinder abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde unter Wiedergabe der Bestimmungen des § 5 Oö. SOHAG aus, dass laut § 5 Oö. SOHAG zur Gewährung der Sozialhilfe ein seit mindestens fünf Jahren dauerhafter, tatsächlicher und rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet notwendig sei. Laut Abfrage im Zentralen Melderegister vom 14.09.2022 seien die Bf und ihre drei minderjährigen Kinder erst seit 21.06.2021 mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet und sind daher die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe nicht erfüllt. Daher war der Antrag abzuweisen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 10.10.2022, in der Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht wird:

„Gem. § 52 Abs 1 NAG Z 1 und 2 sind Ehegatten und Kinder von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern ebenfalls zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt. Dieses Aufenthaltsrecht besteht ohne weitere Vorrausetzungen und geht gem. Abs 2 leg cit auch nicht durch Trennung oder Scheidung verloren.
Die Beschwerdeführerin ist ungarische Staatsangehörige mit einer Anmeldebescheinigung als Familienangehörige. Sie ist - selbst bei Scheidung oder Trennung - daher zum Bezug von Sozialhilfe berechtigt, ohne einen 5-jährigen Aufenthalt in Österreich vorweisen zu müssen. Das gilt, auch für ihre Kinder.
Die Rechtsansicht der belangten Behörde, wonach ein Sozialhilfeanspruch für EU-Bürger nur nach 5 Jahren dauerhaftem Aufenthalt in Österreich bestehe, ist daher falsch.
Die Behörde hat im Bescheid nicht begründet, weshalb die Voraussetzungen der §§ 51 NAG iVm Art 24 der Unionsbürgerrichtlinie nicht gegeben sein sollen. Sie hat sich nicht näher mit den aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen zum Anspruch auf Sozialhilfe im Bescheid auseinandergesetzt, keine Feststellungen zum Aufenthaltsrecht und zur Familienangehörigeneigenschaft der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder getroffen und hat damit ihre Begründungspflicht gern § 58 Abs 2 AVG verletzt (vgl LVwG OÖ 10. Juni 2020, LVwG-350808/2/GS)."

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde sowie den Bezug habenden Bescheid und den Verwaltungsakt mit Vorlageschreiben vom 27.10.2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt der belangten Behörde.
Von einer mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, zumal weder die Bf, noch die belangte Behörde eine solche beantragt haben. Aufgrund der Beweiserhebungen durch Akteneinsichtnahme ist zudem ersichtlich, dass der Beschwerde dahingehend Folge zu geben ist, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte insofern abgesehen werden. Einem Entfall der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegen.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Die Bf ist am x geboren, ungarische Staatsbürgerin und seit 21.06.2021 in x, x, wohnhaft. Sie lebt dort laut ihren Antragsangaben mit ihren drei minderjährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt. Vom Ehegatten ist sie seit Dezember 2021 getrennt.

Die Bf und ihre Kinder verfügen über eine Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger/-innen gemäß Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, die mit 22.10.2021 datiert ist.

Die Bf ist seit 12.08.2022 ohne Bezug beim AMS gemeldet.

II.2. Inwieweit die Bf die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Oö. SOHAG erfüllt, wurde nicht erhoben, sodass dazu Feststellungen fehlen.

II.3. Die persönlichen Verhältnisse der Bf ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde.
Diese trifft keinerlei Feststellungen dahingehend, ob die Bf zum anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß § 5 Abs. 4 Oö. SOHAG gehört. In der Begründung des angefochtenen Bescheides wird lediglich angeführt, dass die Bf und ihre minderjährigen Kinder die Voraussetzungen laut § 5 Abs. 1 Oö SOHAG – fünf Jahre dauerhafter, tatsächlicher und rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet – nicht erfülle.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 5 Oö. SOHAG lautet:

„Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde."

§ 8 NAG listet die Arten und Form der Aufenthaltstitel auf:

„(1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:
[...]
6. ‚Niederlassungsbewilligung – Angehöriger', die zur befristeten Niederlassung ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt; die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist nur aufgrund einer nachträglichen quotenpflichtigen Zweckänderung erlaubt;
7. Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt – EU' für die Dokumentation des unbefristeten Niederlassungsrechts, unbeschadet der Gültigkeitsdauer des Dokuments;
8. Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger' für die befristete Niederlassung mit der Möglichkeit, anschließend einen Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt – EU' (Z 7) zu erhalten;
[...]"

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

III.2. § 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für Leistungen der Sozialhilfe. Demnach liegen diese bei österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. -bürgern, Asylberechtigten und dauerhaft niedergelassenen Fremden, die sich seit

fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig in Österreich aufhalten, jedenfalls vor. Abs. 4 dieser Bestimmung stellt aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. –Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern insoweit gleich, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe aufgrund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

Dazu darf auf die Erläuterungen zu § 5 Oö. SOHAG (Persönliche Voraussetzungen für Leistungen der Sozialhilfe) hingewiesen werden - AB Beilage 1180/2019, XXVIII.GP, LT - in denen Folgendes angeführt ist:

„Fremde, die sich noch nicht seit fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig in Österreich aufhalten, sind österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. -bürgern nur insoweit gleichgestellt, als zwingende völkerrechtliche oder unionsrechtliche Verpflichtungen vorliegen (Abs. 4). Diese können sich etwa aus der Unionsbürger-Richtlinie 2004/38/EG oder der Freizügigkeits-Verordnung 492/2011/EU ergeben. Da die unionsrechtlichen Begünstigungen im Allgemeinen nicht auf Grundlage eines zuvor erteilten Aufenthaltstitels bzw. einer ausgestellten Bescheinigung bestimmt werden können, ist die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe an diese Personengruppe nach Maßgabe der Kriterien der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu bestimmen. Diese Einzelfallprüfung verfolgt nicht den Zweck, die Berechtigung des Aufenthalts, sondern allein die innerstaatliche Verpflichtung zur Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe vor Ablauf der fünfjährigen Wartefrist zu prüfen. Die Prüfungszuständigkeit für Leistungen der Sozialhilfe obliegt ungeachtet der Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde (§ 3 NAG) weiterhin der jeweiligen Sozialbehörde."

Im vorliegenden Fall geht aus der Aktenlage hervor, dass sich die Bf und ihre Kinder noch nicht seit fünf Jahren dauerhaft in Österreich aufhalten und wurde von der belangten Behörde daraus der Schluss gezogen, dass sie damit die Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe nicht erfüllen. Entgegen § 5 Abs. 4 Oö. SOHAG wurden allerdings keine Erhebungen unter Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde hinsichtlich der Aufenthaltstitel der Bf und ihrer minderjährigen Kinder bzw. ob sie zum anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß § 5 Abs. 4 Oö. SOHAG gehören, getätigt. Mit dieser Frage wird sich die belangte Behörde im fortgesetzten Verfahren auseinanderzusetzen haben.

Im nunmehr durchzuführenden Verfahren ist die belangte Behörde an die Rechtsansicht des erkennenden Gerichtes gebunden, wonach weitergehende Sachverhaltserhebungen zur Feststellung, ob die Bf und ihre Kinder zum anspruchsberechtigten Personenkreis im Sinn des § 5 Abs. 4 Oö. SOHAG gehören, zu treffen sind. Erst im Anschluss daran wird sich zeigen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Das diesbezügliche Ergebnis darf vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht vorweggenommen werden. Erst in weiterer Folge kann entschieden werden, ob die Bf samt ihrer Kinder nunmehr Anspruch auf Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfes hat oder nicht und gegebenenfalls in welcher Höhe.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann und darf derartige Sachverhaltsermittlungen nicht selbst tätigen und sodann im Hinblick auf die Höhe der Leistung der Sozialhilfe in der Sache selbst entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde der Bf eine Instanz im Hinblick auf die Höhe der Leistung der Sozialhilfe entzogen werden.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden, der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verfahren zur Ergänzung und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Insbesondere steht die vorliegende Entscheidung in Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Zurückverweisungen an die Behörde (vgl. VwGH 26.5.2015, Ra 2014/01/0205; 4.8.2015, Ra 2015/06/0039; 19.4.2016, Ra 2015/01/0010; 22.6.2016, Ra 2016/03/0027, u.a.).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger